

## Allgemeine Einkaufsbedingungen vom 6. Mai 2013

der

**JANSSEN-CILAG Pharma GmbH**  
Vorgartentrasse 206b  
A-1020 Wien  
Telefon: +43 (0)1 610 30 - 0\*  
Fax: +43 (0) 1 616 12 41

**Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien**  
**Firmenbuch-Nr.: FN 135731f**  
**DVR: 0559 547**  
**UID-ATU: 39420701**

**Kammer: Wirtschaftskammer Wien**  
**Gewerbebehörde: Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches**  
**Bezirksamt für den 23. Bezirk**  
**Zuständige Aufsichtsbehörde Arzneimittelbereich**  
**Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen**

### 1. Geltung / Vertragsabschluss

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, gelten stets die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von JANSSEN-CILAG Pharma GmbH (in der Folge kurz „JANSSEN-CILAG“ genannt) in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung und zwar auch für solche Geschäfte, bei denen die Bestellung telefonisch oder sonst ohne Schriftlichkeit oder Verwendung eines Formulars getätigt werden. Ein nur formularmäßiger Widerspruch des Vertragspartners – insbesondere in seinen Geschäftsbedingungen – ist ausdrücklich unbeachtlich. Andere Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von JANSSEN-CILAG ausdrücklich und schriftlich als Änderung oder Ergänzung anerkannt werden. Vertragserfüllungshandlungen durch JANSSEN-CILAG gelten überdies nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

Grundsätzlich werden Bestellungen von JANSSEN-CILAG nur schriftlich über die Ariba Einkaufssoftware durchgeführt und in der Regel elektronisch übermittelt (Fax, Email). Diese Bestellungen weisen keine Unterschrift auf, sind aber als rechtsgültige Dokumente zu betrachten. Eine Bestellung wird seitens JANSSEN-CILAG nur dann anerkannt, wenn unverzüglich eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Vertragspartners an JANSSEN-CILAG übermittelt wird. Die Bestellnummer muss auf Auftragsbestätigung sowie auf der Rechnung vermerkt sein.

Jede Änderung des Vertragsgegenstands gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist JANSSEN-CILAG sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt zur Beststellungsänderung oder zum Bestellerücktritt. Bestellungen sind vom Vertragspartnern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

### 2. Preise und Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Festpreise DDP (Incoterms 2000) und umfassen alle Kosten und Gefahren bis zum Erfüllungsort. Der Vertragspartner ist für die angemessene Transportversicherung verantwortlich. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von JANSSEN-CILAG, Rampe Vorgartentrasse 206b A-1020 Wien oder der in der Bestellung aufgeführte Lieferort.

Allfällige Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) sind separat auszuweisen.

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung erst

- nach Erhalt der Ware am Erfüllungsort bzw. einem von JANSSEN-CILAG genannten Bestimmungsort und
- der Rechnungsstellung mit auf der Rechnung aufgeführten JANSSEN-CILAG Bestellnummer und dem Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen.

Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von JANSSEN-CILAG jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von **45 Tagen netto**.

Wird vom Vertragspartner ein Kostenvorschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170 a ABGB).

Allgemeine Preissenkungen sind ab dem Datum der Bestellung an JANSSEN-CILAG weiterzugeben. Grundsätzlich werden keine gesonderten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc. von JANSSEN-CILAG übernommen. Eine Übernahme derartiger Kosten muss im Einzelnen ausdrücklich und der Höhe nach klar definiert vereinbart werden.

### **3. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Material**

Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Material sowie geistiges Eigentum, welche JANSSEN-CILAG dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von Janssen-Cilag. Der Vertragspartner darf diese nur mit schriftlicher Zustimmung von JANSSEN-CILAG benützen.

Ohne die schriftliche Zustimmung von JANSSEN-CILAG dürfen diese Mittel Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **4. Pflichten des Vertragspartners**

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der relevanten betrieblichen Vorschriften von JANSSEN-CILAG sowie der österreichischen Rechtsnormen, insbesondere auch der Ö-Normen.

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen von JANSSEN-CILAG innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter bzw. Subunternehmen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Beabsichtigt der Vertragspartner, bei ihm bestellte Teile, durch Subunternehmer fertigen zu lassen oder Dienstleistungen durch Subunternehmer ausführen zu lassen, ist spätestens vor Auftragsvergabe das Einverständnis der JANSSEN-CILAG einzuholen. Die Verträge mit Subunternehmer schließt der Vertragspartner in seinem Namen und auf seine Rechnung ab. Der Vertragspartner haftet für seine Subunternehmer wie für sich selbst.

Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Leistung erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, so hat der Vertragspartner vor deren Ausführung das Einvernehmen mit JANSSEN-CILAG hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird JANSSEN-CILAG eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist JANSSEN-CILAG nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

Der Vertragspartner räumt JANSSEN-CILAG ein Meistbegünstigungsrecht ein; d.h. sollte er einem Dritten für ein vergleichbares Werk bessere Konditionen, insbesondere hinsichtlich Preis und Qualität gewähren, so hat JANSSEN-CILAG den Anspruch, dass der Vertrag unverzüglich dementsprechend angepasst wird.

Es ist dem Vertragspartner untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JANSSEN-CILAG, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für JANSSEN-CILAG Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere JANSSEN-CILAG als Referenzkunden zu nennen.

Die mit der Durchführung eines Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Vertragspartner.

Für den Fall, dass durch den Vertrag der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung verwirklicht wird und es zur Vorschreibung von Gebühren kommt, sind diese ausschließlich vom Vertragspartner zu tragen.

## 5. Holzpalettenklausel

Diese Klausel gilt für alle Produkte und / oder Materialien, die auf Holzpaletten an den Auftraggeber oder von ihm genehmigte Standorte gesandt werden.

5.1. Die Behandlung des Holzes mit halophenolhaltigen Chemikalien (unter anderem 2,4,6-Trichlorphenol, 2,4,6-Tribromphenol, alle Tetrachlorphenole, alle Tetra-bromphenole und Pentachlorphenole) muss in den Herkunftsländern des Holzes, aus dem die Paletten hergestellt sind, verboten sein. In Übereinstimmung mit den in den "International Standards for Phytosanitary Measures", Ausgabe Nr. 15, 2009, überarbeitete Fassung ("ISPM 15") niedergelegten Vorschriften zur Wärmebehandlung dürfen die Holzpaletten nur wärmebehandelt sein. Das Holz oder daraus gefertigte Paletten dürfen nicht zusammen mit Paletten oder Materialien, die die oben genannten Chemikalien enthalten, versandt oder gelagert werden. Zwar lassen die ISPM 15 aktuell die Verwendung von Methylbromid zu, der Einsatz von mit Methylbromid sterilisierten Paletten ist dennoch ebenfalls verboten. In Übereinstimmung mit den ISPM 15, Anhang II, müssen alle Holzpaletten mit dem HT-Brandsiegel versehen sein. Diese Vorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Missachtung dieser Vorschriften kann dazu führen, dass die Lieferungsannahme auf Kosten des Auftragnehmers verweigert wird.

## 6. Liefertermin, Lieferverzug, Konventionalstrafe

Die genannten Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine am Erfüllungsort.

Die genannten Liefertermine sind Fixtermine, sodass der Lieferverzug ohne Mahnung eintritt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, JANSSEN-CILAG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Fall des Lieferverzuges durch den Vertragspartner ist JANSSEN-CILAG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des Netto-Lieferwerts je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes entsprechend der Schlussrechnung. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

## 7. Gewährleistung

Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Vertragspartner, dass sein Produkt und/oder Werk- oder Dienstleistung den einschlägigen österreichischen Vorschriften und dem Stand der Technik entspricht. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, auf seine Kosten die erforderlichen Konformitätserklärungen und andere Dokumentationen in genügender Zahl beizubringen. Der Vertragspartner ist bereit, JANSSEN-CILAG jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation über Gefahrenanalyse und das Sicherheitskonzept betreffend des Leistungsgegenstandes zu gewähren.

Der Vertragspartner haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Produkte bzw. Leistungen. Die Verwendung der Leistung des Vertragspartners durch JANSSEN-CILAG gilt nicht als Bestätigung der Mängelfreiheit der Leistung.

Die Benutzung der Ware darf keine dinglichen oder anderen Rechte Dritter verletzen. JANSSEN-CILAG ist nicht verpflichtet, die Ware des Vertragspartners bei Anlieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Die Rechtsfolgen des § 377ff UGB werden abbedungen.

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate, sofern nicht eine längere Gewährleistungspflicht gesetzlich vorgesehen ist und beginnt mit Anlieferung der Ware bzw. mit dem Tag der Abnahme des Werkes bzw. der Dienstleistung. Im Falle eines Komplettaustausches unter Gewährleistung beginnt die Gewährleistungsdauer wieder von neuem.

## 8. Nicht- oder Schlechterfüllung

Liegt ein Fall von Lieferverzug oder Gewährleistung oder sonst eine Verletzung des Vertrages oder der allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, so hat JANSSEN-CILAG die freie Wahl, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung), den Preis zu reduzieren (Minderung) oder die Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung sämtlicher Mängel über Aufforderung von JANSSEN-CILAG ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Frist vorzunehmen.

In allen Fällen kann JANSSEN-CILAG den Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Der Vertragspartner trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Lieferungen und/oder Leistungen im Streitfall zurückzubehalten bzw. einzustellen. Ebenso ist die Aufrechnung mit Forderungen gegen die Forderungen von JANSSEN-CILAG ausgeschlossen.

## 9. Schadenersatz/Produkthaftung

Der Vertragspartner haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die er verschuldet verursacht hat, sowie insbesondere für Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

Der Vertragspartner haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, gemäß ABGB.

Sofern mehrere Vertragspartner für die Erbringung der Leistung verantwortlich sind, haften diese gegenüber JANSSEN-CILAG für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.

Sofern JANSSEN-CILAG wegen eines Verhaltens von Subunternehmern bzw. Mitarbeitern des Vertragspartners im Zusammenhang mit der gegenständlichen Leistung in Anspruch genommen wird, hält der Vertragspartner JANSSEN-CILAG schad- und klaglos. Im Übrigen kommen die gesetzlichen Schadenersatzregelungen zur Anwendung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über allfällig auftretende Probleme mit seinem Produkt JANSSEN-CILAG sofort und schriftlich zu informieren.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten JANSSEN-CILAG die nötigen Auskünfte und Einsichtnahmen zu gewähren und sich nach Absprache mit JANSSEN-CILAG an der Problembehebung finanziell und personell zu beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt JANSSEN-CILAG die Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners.

Der Vertragspartner verzichtet auf sein Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte. Darüber hinaus ist die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums für den Vertragspartner ausgeschlossen.

## 10. Außerordentliche Kündigung

JANSSEN-CILAG ist berechtigt, den Auftrag bzw. Vertrag jederzeit außerordentlich zu kündigen. Liegt ein Kündigungsgrund nicht vor, hat JANSSEN-CILAG dem Vertragspartner die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen Leistung des Vertragspartner entsprechenden Teil des Entgelts zu bezahlen.

JANSSEN-CILAG ist insbesondere berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn:

1. über das Vermögen des Vertragspartners Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung kann im Falle der Insolvenz während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
2. der Vertragspartner mit dem vereinbarten Werk bzw. Dienstleistung in Verzug gerät; ist das Werk bzw. die Dienstleistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Vertragspartner nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann die außerordentliche Kündigung hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist durch JANSSEN-CILAG bedarf es nicht;

3. Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit unmöglich machen, sofern JANSSEN-CILAG diese selbst nicht zu vertreten hat;
4. der Vertragspartner ohne Zustimmung von JANSSEN-CILAG einen Subwerkvertrag schließt;
5. der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter von JANSSEN-CILAG, der mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
6. der Vertragspartner selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Vertrages herangezogene Person die bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt;
7. sich nachträglich herausstellt, dass der Vertragspartner im Zuge der Anbotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Auftragsvergabe hatte oder haben hätte können;
8. der Vertragspartner im Angebotsverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst hat.

Trifft den Vertragspartner ein Verschulden an der außerordentlichen Kündigung, hat er JANSSEN-CILAG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit dies nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatz Deckung findet. Der Vertragspartner verliert jeden Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz, soweit er nicht bereits eine vereinbarte und von JANSSEN-CILAG verwertbare Teilleistung erbracht hat.

## 11. Schutzrechte

Mit vollständiger Bezahlung erhält JANSSEN-CILAG an den vom Vertragspartner erstellten individuellen Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen das Eigentum im Sinne des § 74 Urheberrechtsgesetz und daher insbesondere das ausschließliche, unentgeltliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht zur Nutzung, Bearbeitung und Änderung derselben. Der Vertragspartner hat JANSSEN-CILAG alle zur Bearbeitung und Änderung erforderlichen Unterlagen und Daten zu übermitteln und hat an diesen Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen nach Bezahlung der Vergütung keinerlei Nutzungsrechte und darf diese daher auch nicht in abgeänderter Form an Dritte überlassen. JANSSEN-CILAG nimmt diese Abtretung an.

Wird JANSSEN-CILAG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung des Werkes in Anspruch genommen, oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird JANSSEN-CILAG den Vertragspartner unverzüglich informieren und dem Vertragspartner die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung einräumen.

Der Vertragspartner wird JANSSEN-CILAG jeden Schaden ersetzen, den diese aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die JANSSEN-CILAG mit Zustimmung des Vertragspartners vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom Vertragspartner nicht ohne objektive sachliche Begründung verweigert.

## 12. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-How etc., sofern ihn JANSSEN-CILAG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. er muss insbesondere zumindest diejenigen Maßnahmen ergreifen, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ergreift, und er muss seinen Mitarbeitern, Subunternehmern, Beratern u.ä., die Zugriff auf die Informationen haben, vor der Offenlegung der Informationen diese Geheimhaltungsvereinbarung überbinden und JANSSEN-CILAG bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen Dritte in jeder Weise unterstützen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000) in der geltenden Fassung einzuhalten.

Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung von Leistungen durch den Vertragspartner an JANSSEN-CILAG weiter.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen seine Verpflichtung zur Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der Vertragspartner in jedem einzelnen Fall JANSSEN-CILAG eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe 0,15% des Netto-Lieferwerts, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes entsprechend der Schlussrechnung. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. JANSSEN-CILAG behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vor.

In speziellen Fällen behält sich JANSSEN-CILAG vor mit dem Vertragspartner die „JANSSEN-CILAG Geheimhaltevereinbarung“ abzuschließen.

### 13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieser ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN ungültig oder unwirksam sein, so tritt an deren Stelle eine dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmung gleichkommende, gültige bzw. wirksame Bestimmung. Die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des übrigen Vertrages bleibt hievon unberührt.

Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesen ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN. Änderungen und Ergänzungen der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus den ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

Wien, 6. Mai 2013

Wir klären uns mit allen Punkten der allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 6. Mai 2013 einverstanden.

....., den .....Firmenstempel  
Unterschrift